

Office Zug
Gubelstrasse 22
Postfach | CH-6302 Zug
+41 41 726 99 66
+41 41 726 99 60

Office Zürich
Zollstrasse 62
Postfach | CH-8031 Zürich
+41 44 254 99 66
+41 44 254 99 60

Alle Rechtsanwälte sind im
Anwaltsregister eingetragen

Zuständiger Partner
Roland Reding
roland.reding@mme.ch

Assistentin
Susanne Jöhr
+41 44 254 99 58
susanne.joehr@mme.ch

Einschreiben

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Recht
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Zürich, 7. Oktober 2020

112188 | 201007 IST Investmentstiftung Ruling RTVG-Abgabe

Ihre Ansprechperson
Roland Reding
roland.reding@mme.ch

IST Investmentstiftung (CHE-100.955.715 MWST) Bemessungsgrundlage der Radio- und TV-Abgabe

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die telefonische Besprechung zwischen Frau Céline Gindrat und Herrn Roland Reding vom 1. Oktober 2020 im Zusammenhang mit der Bestimmung des massgebenden Umsatzes für die Zuweisung der Tarifkategorie bei der Unternehmensabgabe für Radio und TV betreffend Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge.

Wie vereinbart, möchten wir Ihnen im Namen und Auftrag der IST Investmentstiftung (nachfolgend «IST») gerne auf Basis von Art. 69 MWSTG den nachfolgenden Sachverhalt sowie unsere mehrwertsteuerlichen Überlegungen zur rechtsverbindlichen Prüfung und Einschätzung unterbreiten.

1. Sachverhalt

IST hat die Umsätze aus dem Verkauf von Wertschriften in den MWST-Abrechnungen der Steuerperiode 2017 bzw. 2019 als MWST-ausgenommenen Umsatz deklariert. Dadurch resultiert die Einstufung in die zweithöchste und höchste Tarifkategorie der Unternehmensabgabe für die Erhebungsjahre 2019–2020.

Aufgrund einer gewissen Unklarheit, ob Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge sowie Personalvorsorgestiftungen die im Rahmen der Vorsorgetätigkeit durchgeführten Wertschriftenverkäufe als ausgenommenen Umsatz deklarieren müssen und diese Umsätze für die Unternehmensabgabe zu berücksichtigen sind, erfolgte die Deklaration ausdrücklich **unter Vorbehalt** einer Rückforderung auf Basis von Art. 67e Abs. 3 RTVV.

2. Gesetzliche Grundlagen / Verwaltungspraxis

Der Abgabepflicht unterliegen gemäss Art. 70 Abs. 1 und 2 RTVG i.V.m. Art. 67b Abs. 1 RTVV Unternehmen mit einem Mindestumsatz von CHF 500'000. Die Höhe der Abgabe richtet sich dabei nach einem progressiven Tarif, der am Jahresumsatz eines Unternehmens anknüpft (Art. 70 Abs. 5 RTVG i.V.m. Art. 67b Abs. 2 RTVV).

Als Umsatz im Sinne der Unternehmensabgabe gilt gemäss Art. 70 Abs. 3 RTVG der von einem Unternehmen erzielte, gemäss MWSTG zu deklarierende Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, unabhängig von seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation. In Konkretisierung der erwähnten Gesetzesbestimmung zählt die ESTV auch von der Steuer ausgenommene Umsätze zum tarifbestimmenden Umsatz (vgl. Publierte Fragen und Antworten der ESTV: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua/fachinformationen/fragen-und-antworten.html>).

Für die Abgabepflicht gilt lediglich als Unternehmen, wer bei der ESTV im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist (Art. 70 Abs. 2 RTVG).

3. Anwendung

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen gehen wir – formal betrachtet – davon aus, dass von der Steuer ausgenommene Wertschriftenverkäufe i.S.v. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG auch im Falle einer Anlagestiftung der beruflichen Vorsorge in Ziff. 200/230 der MWST-Abrechnung grundsätzlich zu deklarieren sind und somit für die Höhe der Radio- und Fernsehabgabe berücksichtigt werden müssen.

Angesichts der bei Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge sowie Personalvorsorgestiftungen naturgemäss hohen Anlagevolumen führt dies dazu, dass bei einer bestehenden obligatorischen Steuerpflicht aufgrund von verhältnismässig geringen steuerbaren Umsätzen (z.B. aufgrund Gewerbsliegenschaften, Parkplätzen) oder einem freiwilligen Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht regelmässig die höchsten Tarifkategorien der Unternehmensabgabe zur Anwendung gelangen.

Dies, obwohl der Gesetzgeber durch die Anknüpfung am Eintrag im MWST-Register eine Befreiung von der Abgabepflicht für Unternehmen vorsieht, die im von der Steuer ausgenommenen Bereich tätig sind. Die Berücksichtigung des gesamten von der Steuer ausgenommenen Umsatzes bei Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge sowie Personalvorsorgestiftungen, die wegen proportional untergeordneten steuerbaren Umsätzen im MWST-Register eingetragen sind, führt daher zu einer **sachfremden Schlechterstellung** gegenüber anderen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verwaltungspraxis, die von der Steuer ausgenommenen Wertschriftenverkäufe von Anlagestiftungen der beruflichen Vorsorge sowie Personalvorsorgestiftungen beim massgebenden Umsatz für die Radio- und Fernsehabgabe berücksichtigt, als **nicht sachgerecht** und somit **nicht gerechtfertigt**.

4. Antrag

Wir bitten Sie daher im Sinne von Art. 69 MWSTG um rechtsverbindliche Auskunft, ob ausgenommene Wertschriftenverkäufe i.S.v. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e MWSTG durch IST als Anlagestiftung der beruflichen Vorsorge tatsächlich in Ziff. 200/230 der MWST-Abrechnung deklariert werden müssen und das stossende Resultat bei der Radio- und Fernsehgebühr aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und Praxis hinzunehmen ist.

* * * * *

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Roland Reding



Fredrik Dekker